



STADT VISSELHÖVEDE
DER BÜRGERMEISTER

Sitzungsvorlage

Lfd. Nr.: **029-2018**

Sachbearbeiter:

Olaf Steinitz

Az.: 202.510

Datum: 21.02.2018

A u s s c h u s s / G r e m i u m	Beratung	Datum	Abstimmung:	Z
Ausschuss für Finanzen und Wirtschaftsförderung	öffentlich	01.03.2018	zu a) 7:0:0 zu b) 7:0:0	Hg
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	13.03.2018	zu a) 5:0:0 zu b) 5:0:0	UG
Rat	öffentlich	15.03.2018	zu a) 16:0:0 zu b) 16:0:0	Hg

Tagesordnungspunkt: Jahresabschluss der Stadt Visselhövede zum 31.12.2012

- Beschlussvorschlag:**
- a) Der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Jahresabschluss der Stadt Visselhövede zum 31.12.2012 wird zur Kenntnis genommen. Der Jahresabschluss 2012 wird beschlossen und der ehem. Bürgermeisterin (Franka Strehse) uneingeschränkt Entlastung gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt.
- b) Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 872.429,97 € und des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 41.051,25 € wird der ordentlichen Überschussrücklage bzw. der außerordentlichen Überschussrücklage zugeführt.

Sachverhalt:

Gemäß § 128 Abs. 1 NKomVG hat die Stadt Visselhövede für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht nach § 128 Abs. 2 NKomVG aus

- o einer Ergebnisrechnung
- o einer Finanzrechnung,
- o einer Bilanz sowie
- o einem Anhang.

Dem Anhang sind gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügen

- o ein Rechenschaftsbericht,
- o eine Anlagenübersicht,
- o eine Schuldenübersicht,
- o eine Forderungsübersicht und
- o eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Diese Vorgabe konnte im Wesentlichen aufgrund der verzögerten Erstellung der Eröffnungsbilanz sowie technischer Probleme bei der Umsetzung der Anlagenbuchhaltung nicht eingehalten werden.

Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 ist der zweite Abschluss, der im Rahmen des neuen kommunalen Rechnungswesens und somit nach doppelten Vorgaben aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 155 Abs. 1 NKomVG zur Prüfung vorgelegt wurde. Bei dieser Prüfung wurde insbesondere untersucht, ob

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die einzelnen Buchungsvorgänge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt wurden,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- das Vermögen richtig nachgewiesen wurde.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Ergebnisse gemäß § 156 NKomVG in einem Prüfbericht zusammengefasst. Dieser Prüfbericht ist als Anlage digital beigelegt.

Hinweise zu den Prüfungsfeststellungen im Prüfungsbericht:

Die **Prüfungsfeststellung 1 (Seite 23)** beinhaltet die fehlerhafte Darstellung des Kontobestandes. Die korrekte Darstellung kann systembedingt erst ab dem Jahresabschluss 2016 erfolgen.

Zu den **Prüfungsfeststellung 2 und 3 (Seiten 35-36)** werden durch das zuständige Bauamt folgende Hinweise gegeben:

Anschaffung von Spielgeräten für den Bürgerpark Visselseen

Angesichts der besonderen Wunschvorstellungen aus Politik und Verwaltung war für das EFRE-Projekt „Spielplatz im Bürgerpark“ keine konventionelle Ausschreibung nach VOL möglich. Es war gewünscht, keinen Spielplatz von der Stange, sondern einen individuell gestalteten Bereich zu entwickeln. Daher hat die Stadt eine Art von Wettbewerb, unter Beteiligung mehrerer Anbieter, durchgeführt. Es lagen zum Vergleich mehrere direkt für die hiesige Spielplatzfläche ausgestaltete, individuelle Entwürfe und Angebotsunterlagen vor. Die politische Entscheidung über die Auftragsvergabe erfolgte ausschließlich nach Gestaltung, Wartungsfreundlichkeit und Vandalismus-Sicherheit, nahezu unabhängig von der Frage der Wirtschaftlichkeit. Vor dem Hintergrund der intensiven Vorbesprechungen mit den Wettbewerbern ist die Frage einer fehlenden verbindlichen Unterschrift aus Sicht des Bauamtes nicht relevant. Die NBank Hannover hat dem Vergabeverfahren im Rahmen der Überprüfung des Verwendungsnachweises zur EFRE-Förderung zugestimmt.

Sanierung Haus der Bildung – Elektroarbeiten

Es handelte sich um eine umfassende Umbau- und Sanierungsmaßnahme, die im laufenden Betrieb ausgeführt wurde. Dadurch erschwerte sich die Durchführung erheblich. Nach anfänglichen vergaberechtlichen Schwierigkeiten, die zu einer Aufhebung und einer Neuauflage der Ausschreibung führten, wurde das schwierige Projekt von der Sachbearbeitung akribisch weitergeführt. Die Sanierung des Haus der Bildung wurde zu einem Fördersatz von 75% aus EFRE-Mitteln gefördert. Auch in diesem Fall ist festzustellen, dass zum Zeitpunkt der RPA-Überprüfung die wesentlichen Unterlagen der Baumaßnahme im Zuge der Prüfung des Verwendungsnachweises bei der NBank in Hannover gewesen sein müssen. Andernfalls sind die fehlenden Nachträge nicht erklärbar. Alle relevanten Bau- und Vergabeunterlagen werden auch bei der Förderstelle überprüft. Die Nachträge lagen vor, wurden beschlossen und beauftragt. Andernfalls wäre eine förderrechtliche Akzeptanz seitens der NBank nicht zu erreichen gewesen.

Mit dem Prüfungsbericht wird nunmehr bestätigt, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Visselhövede vermittelt. Der Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG stehen daher keine Beanstandungen entgegen.

Das Gesamtergebnis des Haushaltsjahres 2012 beträgt 913.481,22 € und schließt somit positiv ab. Es setzt sich aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 872.429,97 € und dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 41.051,25 € zusammen.

Nach § 123 Abs. 1 NKomVG werden getrennte Rücklagen für Überschüsse des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses gebildet. Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V.m. § 110 Abs. 7 Satz 2 NKomVG entscheidet der Rat über die Verwendung der im Ergebnishaushalt 2012 erwirtschafteten Überschüsse und Fehlbeträge (Verwendungsbeschluss).

Der Beschluss des Rates über den Jahresabschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist gemäß § 129 Abs. 2 der Jahresabschluss (einschl. des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes) an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Im Auftrage

Lars Mielczarek
Stv. Bereichsleiter

☐ Zur Beratung freigegeben

Ralf Goebel
Bürgermeister